LUXEMBOURG

Първоинстанционен съд на Европейските общности
Tribunal de Primera Instancia de las Comunidades Europeas
Soud prvního stupně Evropských společenství
De Europæiske Fællesskabers Ret i Første Instans
Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
Euroopa Ühenduste Esimese Astme Kohus
Πρωτοδικείο των Ευρωπαϊκών Κοινοτήτων
Court of First Instance of the European Communities
Tribunal de première instance des Communautés européennes
Cúirt Chéadchéime na gComhphobal Eorpach
Tribunale di primo grado delle Comunità europee
Eiropas Kopienu Pirmās instances tiesa
Europos Bendrijų Pirmosios instancijos teismas
Az Európai Közösségek Elsőfokú Bírósága
il-Qorti tal-Prim'Istanza tal-Komunitajiet Ewropej
Gerecht van eerste aanleg van de Europese Gemeenschappen
Sąd Pierwszej Instancji Wspólnot Europejskich
Tribunal de Primeira Instância das Comunidades Europeias
Tribunalul de Primă Instanță al. Comunităților Europene
Súd prvého stupňa Európskych spoločenstiev
Sodišče prve stopnje Evropskih skupnosti
Euroopan yhteisöjen ensimmäisen oikeusasteen tuomioistuin
Europeiska gemenskapernas förstainstansrätt

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 91/07

12. Dezember 2007

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-112/05

Akzo Nobel u. a. / Kommission

DAS GERICHT BESTÄTIGT DIE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION, MIT DER GEGEN FÜNF UNTERNEHMEN DER GRUPPE AKZO NOBEL EINE GELDBUSSE WEGEN BETEILIGUNG AN EINEM KARTELL AUF DEM CHOLINCHLORIDMARKT VERHÄNGT WURDE

Nach Prüfung der organisatorischen Verbindungen zwischen dem Unternehmen an der Spitze der Gruppe Akzo Nobel und seinen an der fraglichen Zuwiderhandlung beteiligten Tochterunternehmen sieht das Gericht die Vermutung nicht widerlegt, dass dieses Mutterunternehmen einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten dieser Tochterunternehmen ausübt

Mit Entscheidung vom 9. Dezember 2004[1] verhängte die Kommission wegen Beteiligung an einem Komplex von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen bestehend aus der Festsetzung von Preisen, der Aufteilung des Marktes und der Vereinbarung von Maßnahmen gegen Wettbewerber im Cholinchloridsektor (zur Verwendung in Futtermitteln bestimmtes Vitamin B4) im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Geldbußen in Höhe von insgesamt 66,34 Millionen Euro gegen fünf Unternehmen der Gruppe Akzo Nobel, die BASF AG und die UCB SA[2]. Auf weltweiter Ebene nahmen vier nordamerikanische Hersteller sowie Akzo Nobel, BASF und UCB von Juni 1992 bis April 1994 an wettbewerbsbeschränkenden Aktivitäten mit dem Ziel der Aufteilung des weltweiten Markts teil. Nur die vorgenannten europäischen Hersteller nahmen an Zusammenkünften teil, die zur Aufteilung des EWR von März 1994 bis Oktober 1998 führten.

Akzo Nobel hat beim Gericht erster Instanz Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission erhoben. Sie hat geltend gemacht, dass die Kommission zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass die (direkt oder indirekt) an den kollusiven Absprachen beteiligten vier Unternehmen der Gruppe Akzo Nobel mit dem Unternehmen an der Spitze der Gruppe (Akzo Nobel NV), das ebenfalls Adressat der angefochtenen Entscheidung ist, ein einziges Unternehmen bildeten.

---

[1] Sache COMP IV/E-2/37.533 – Cholinchlorid, Entscheidung 2005/566/EG (Zusammenfassung in ABl. L 190, S. 22).

[2] Akzo Nobel: 20,99 Millionen Euro, BASF: 34,97 Millionen Euro, UCB: 10,38 Millionen Euro.

Das Gericht weist insoweit darauf hin, dass nicht ein zwischen Mutter- und Tochterunternehmen in Bezug auf die Zuwiderhandlung bestehendes Anstiftungsverhältnis und schon gar nicht eine Beteiligung Ersterer an dieser Zuwiderhandlung, sondern der Umstand, dass sie ein einziges Unternehmen im Sinne von Art. 81 EG darstellen, der Kommission die Befugnis gibt, die Entscheidung, mit der Geldbußen verhängt werden, an das Mutterunternehmen einer Unternehmensgruppe zu richten.

In dem speziellen Fall, dass ein Mutterunternehmen das gesamte Kapital seines Tochterunternehmens hält, das eine Zuwiderhandlung begangen hat, besteht eine einfache Vermutung, dass dieses Mutterunternehmen einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten seines Tochterunternehmens ausübt. Es obliegt damit dem Mutterunternehmen, diese Vermutung zu entkräften, indem es dem Gericht alle Angaben in Bezug auf die organisatorischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verbindungen zwischen ihm und seinem Tochterunternehmen zur Würdigung vorlegt, die seiner Ansicht nach dem Nachweis dienen könnten, dass sie keine wirtschaftliche Einheit darstellen.

Im vorliegenden Fall hat die Prüfung der organisatorischen Verbindungen zwischen dem Unternehmen an der Spitze der Gruppe Akzo Nobel und seinen an der fraglichen Zuwiderhandlung beteiligten Tochterunternehmen nach Auffassung des Gerichts nicht ergeben, dass die vorgenannte Vermutung widerlegt ist. Das Gericht weist außerdem darauf hin, dass die Obergrenze von 10 % des Umsatzes, die bei allen Geldbußen in Wettbewerbsangelegenheiten zu beachten ist, anhand des gesamten Umsatzes aller Gesellschaften zu ermitteln ist, aus denen ein Unternehmen im Sinne von Art. 81 EG besteht.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR DE EN

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofs
http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-112/05

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus, Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734